Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 376

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949

- Nr. 313 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bertram

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zu genehmigen.

Bonn, den 10. Januar 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Bertram
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 30. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949

- Nr. 313 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat:

§ 2

(1) Bei der Veranlagung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 sind bestimmte Beträge nicht in voller Höhe an-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (II. Halbjahr 1948) und das Kalenderjahr 1949.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

(1) Bei der Veranlagung des Einkommens für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 sind bestimmte Beträge nicht in voller Höhe an-

Entwurf

zusetzen. Demgemäß sind die nachstehenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

1. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (EStG 1948):

   a) § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG 1948:

      „3. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis e sind bis zu einem Betrag von 350 Deutsche Mark in voller Höhe zulässig. Dieser Betrag erhöht sich um je 175 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um über 18 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 120 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 60 Deutsche Mark. Liegen keine Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor und übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in Satz 1, Satz 2 und Satz 4 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte, höchstens jedoch 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, zu drei Achtel abzugsfähig."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zusetzen. Demgemäß sind die nachstehenden Vorschriften wie folgt anzuwenden:

1. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (EStG 1948):

   a) § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG 1948:

      „3. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis e sind bis zu einem Betrag von 350 Deutsche Mark in voller Höhe zulässig. Dieser Betrag erhöht sich um je 175 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemißt, tritt sie nur ein, wenn die Kinder mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagt werden oder wenn es sich um über 18 Jahre alte Kinder handelt, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 120 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 60 Deutsche Mark. Liegen keine Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor und übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in Satz 1, Satz 2 und Satz 4 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag, soweit er 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte, höchstens jedoch 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, zu drei Achtel abzugsfähig."

      Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buch-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	stabe a erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag auf 600 Deutsche Mark und der in Satz 2 genannte Betrag auf 300 Deutsche Mark, wenn es sich um Jahresbeiträge und Jahresprämien oder um Aufwendungen handelt, die zur Wiedererhöhung einer Lebens- oder Rentenversicherung auf Grund des § 6 Ziffer 8 der Dritten Durchführungsverordnung (Versicherungsverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gemacht sind.
Absatz 1 b bis d, Absatz 2, Ziffer 1	unverändert
2. § 3 Absatz 1 der Verordnung: „(1) Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellung) - Fortschreibung - oder Nachfeststellungszeitpunkt, der vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums liegt oder mit dem Beginn des Veranlagungszeitraums zusammenfällt, für den der Nutzungswert der Wohnung zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus erst innerhalb des Veranlagungszeitraums bezugsfertig geworden, für den der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus festgestellt wird. § 218 Absätze 2 und 4 und § 232 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden."	2. § 3 Absatz 1 der Verordnung: „(1) Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs - Fortschreibungs - oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums liegt oder mit dem Beginn des Veranlagungszeitraums zusammenfällt, für den der Nutzungswert der Wohnung zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus erst innerhalb des Veranlagungszeitraums bezugsfertig geworden, für den der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus festgestellt wird. § 218 Absätze 2 und 4 und § 232 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.
	§ 4a **(Neu)**
	Bei Anwendung des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) und des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanz-

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	gesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) auf Antrag der nicht entnommene Gewinn in dem gleichen Verhältnis aufzuteilen wie der Gesamtgewinn.
§ 7	§ 7
(1) Die sich nach § 6 ergebende Einkommensteuer ist auf Antrag auf den Betrag zu ermäßigen, der sich bei Anwendung der Einkommensteuerjahrestabelle (Anlage 2 zu § 21 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1948) auf das im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogene Einkommen ergeben würde, wenn Steuerpflichtige als Heimkehrer, Flüchtlinge oder aus ähnlichen Gründen erst nach dem 20. Juni 1948 persönlich oder sachlich steuerpflichtig geworden sind.	(1) Die sich nach § 6 ergebende Einkommensteuer ist auf Antrag auf den Betrag zu ermäßigen, der sich bei Anwendung der Einkommensteuerjahrestabelle (Anlage 2 zu § 21 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1948) auf das im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 bezogene Einkommen ergeben würde, wenn **Heimkehrer, Flüchtlinge oder ihnen gleich zu stellende Personen im Kalenderjahr 1948 vor dem 21. Juni nicht mehr als 1200 Reichsmark einkommensteuerpflichtiges Einkommen bezogen haben.**
(2) Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen nach dem 20. Juni 1948 überwiegend aus Einkünften, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen, so sind diese Einkünfte bei der Veranlagung nur mit 75 vom Hundert anzusetzen.	(2) **Sind in dem Einkommen des Steuerpflichtigen nach dem 20. Juni 1948 Einkünfte enthalten, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen, so sind diese Einkünfte bei der Veranlagung nur mit 75 vom Hundert anzusetzen. Das Gleiche gilt für Gewinne aus typischen Saisonbetrieben, bei denen der überwiegende Teil des Gewinns regelmäßig im zweiten Kalenderhalbjahr erzielt wird.**
(3) Die Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 3 des zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder des § 14 dieses Gesetzes keine Anwendung.	(3) Die Absätze 1 und 2 finden in den Fällen des § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder des § 14 dieses Gesetzes keine Anwendung **auf die nach diesen Vorschriften aufzuteilenden Gewinne.**
§ 10	§ 10
Abzugsfähige Ausgaben im Sinn des § 11 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels II des Anhangs zum	Abzugsfähige Ausgaben im Sinn des § 11 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels II des Anhangs zum

Entwurf

Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948, die im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 entstanden sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948, die im Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 entstanden sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht. **Diese Ausgaben sind bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 zu berücksichtigen.**

Entwurf

§ 11

Entfällt der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, der nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1949 zu Grunde zu legen ist, auf einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten, so ist dieser Gewinn zum Zweck der Ermittlung des Steuersatzes auf 12 Monate umzurechnen. Der durchschnittliche Steuersatz, der sich bei einer Veranlagung des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung des nach Satz 1 umgerechneten Gewinns zuzüglich der anderen im Kalenderjahr 1949 bezogenen Einkünfte ergeben würde, ist bei der Veranlagung des nicht umgerechneten Einkommens anzuwenden. Diese Vorschrift gilt nicht hinsichtlich der Gewinne, für die § 32 a des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	§ 11a (Neu)
	Bei Anwendung des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und des § 32a des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) und des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) auf Antrag der nicht entnommene Gewinn in dem gleichen Verhältnis aufzuteilen wie der Gesamtgewinn. Die am 10. Januar 1949 fällig gewesene und im Kalenderjahr 1949 geleistete Vorauszahlung auf die Einkommensteuer rechnet im Fall des § 32a Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes nicht zu den Entnahmen, wenn die im Januar 1950 fällige Vorauszahlung auf die Einkommensteuer nach § 48 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109) behandelt wird.
§ 13	§ 13
Abzugsfähige Ausgaben im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311), die im Kalenderjahr 1949 entstanden sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht.	Abzugsfähige Ausgaben im Sinne des § 11 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311), die im Kalenderjahr 1949 entstanden sind, bleiben bei der Aufteilung des Gewinns nach § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder nach § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) oder nach § 14 dieses Gesetzes außer Betracht. **Diese Ausgaben sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1949 zu berücksichtigen.**

Entwurf

Abschnitt V

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma nicht im Handelsregister eingetragen ist und die den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, ist auf Antrag der Gewinn aus Gewerbetrieb des Veranlagungszeitraums vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und der Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kalenderjahres 1949 zum Zweck der Veranlagung zusammenzurechnen und in entsprechender Anwendung des § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) aufzuteilen. Die Vorschriften der §§ 5, 7 Absatz 3 §§ 10, 12 und 13 dieses Gesetzes sind zu beachten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abschnitt V

Aufteilungs- und Anpassungsbestimmungen

§ 14

Bei **Steuerpflichtigen,** deren Firma nicht im Handelsregister eingetragen ist und die den Gewinn auf Grund ordnungsmässiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, und bei **Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund einer Buchführung ermitteln, die nach der Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 313) als ordnungsmäßig gilt, ist auf Antrag der Gewinn des Veranlagungszeitraums vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und der Gewinn des Kalenderjahres 1949 zum Zweck der Veranlagung zusammenzurechnen und in entsprechender Anwendung des § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) oder des § 73 Absatz 7 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) aufzuteilen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist zu stellen.** Die Vorschriften der §§ 5, 7 Absatz 3, §§ 10, 12 und 13 dieses Gesetzes sind zu **berücksichtigen.**

§ 14a **(Neu)**

In den Fällen des § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes und des § 5 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist der Gewinn aus Wirtschaftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, nach dem zeitlichen Anteil auf das Kalenderjahr 1949 und auf das Kalenderjahr 1950 aufzuteilen, wenn das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr vor dem 31. Dezember 1949 begonnen hat und im Jahr 1950 endet.

Entwurf

§ 15

Wo in diesem Gesetz auf Vorschriften des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948, des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69), des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311) und auf Bestimmungen der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) Bezug genommen wird, treten in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau an die Stelle der genannten Vorschriften und Bestimmungen die entsprechenden Gesetze und Verordnungen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

Wo in diesem Gesetz auf Vorschriften des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948, des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69), des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 311), auf Bestimmungen der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) **oder der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109) und auf Bestimmungen der Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe vom 5. September 1949 (WiGBl. S. 313)** Bezug genommen wird, treten in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau an die Stelle der genannten Vorschriften und Bestimmungen die entsprechenden Gesetze und Verordnungen.